

Cleebronn „Ortsmitte“, 83870

Fortschreibung der privaten Förderbedingungen

Die Gemeinde Cleebronn wurde mit dem Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ zum 01.01.2015 in das Landessanierungsprogramm aufgenommen. Der Bewilligungszeitraum endet nach jetzigem Kenntnisstand am 30.04.2024. Die Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets wurde am 29.04.2016 beschlossen und ist am 06.05.2016 im Amtsblatt der Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht worden. Eigentümerinnen und Eigentümer, deren Grundstück innerhalb des Sanierungsgebiets liegt, haben die Möglichkeit eine Förderung für Modernisierungs-/Instandsetzungsmaßnahmen oder Abbruchmaßnahmen zu erhalten.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 23.07.2021 die Fortschreibung der privaten Förderbedingungen im Zusammenhang mit privaten Erneuerungsmaßnahmen (Modernisierung und Instandsetzung) beschlossen. In der Sitzung wurde beschlossen, dass bei zukünftig abzuschließenden Vereinbarungen über Erneuerungsmaßnahmen keine Abschläge mehr vorgenommen werden, die ursprünglich zu einer Reduzierung der für die Förderung berücksichtigungsfähigen Kosten geführt haben. Damit sind jetzt u. a. auch Kosten zur Verbesserung der Wohnungen berücksichtigungs- und förderfähig.

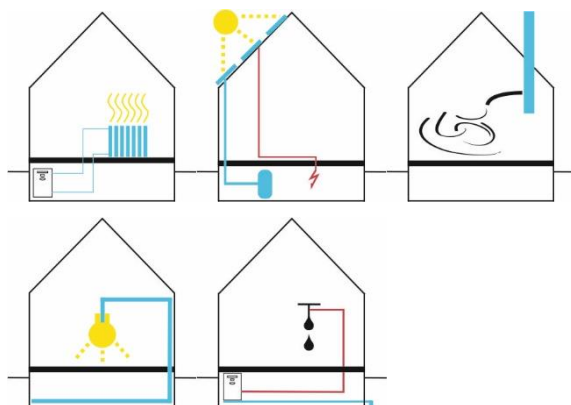
Für private Erneuerungs- und Ordnungsmaßnahmen gelten folgende Förderbedingungen:

Private Erneuerungsmaßnahmen

- Förderung der berücksichtigungsfähigen Modernisierungs- und Instandsetzungskosten mit bis zu 30 %
 - Deckelung der Förderung bei 25.000,-- Euro pro Grundstück
- Den Einzelfallentscheid behält sich der Gemeinderat vor für:
- Umnutzung von Bestandsgebäuden
 - Erhöhung des maximalen Kostenerstattungsbetrages (z. B. bei denkmalgeschützten bzw. erhaltenswerten Gebäuden)

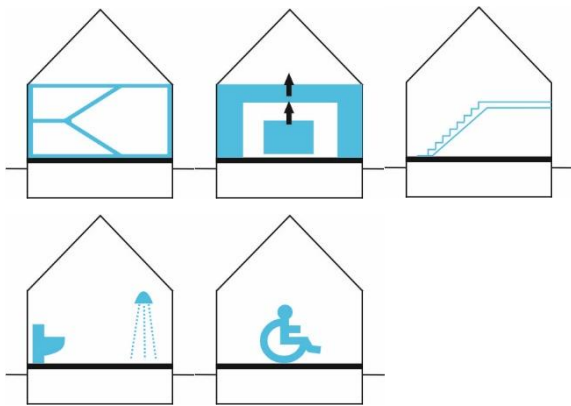
Beispiele für förderfähige Erneuerungsmaßnahmen

Verbesserungen der Haustechnik



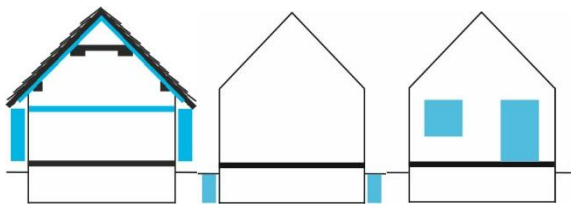
z. B.: Heizungs-, Lüftungs-, Elektro- sowie Ver- und Entsorgungsinstallationen, sowie alle damit zusammenhängenden Arbeiten im Gebäude

Verbesserungen der Wohnungen



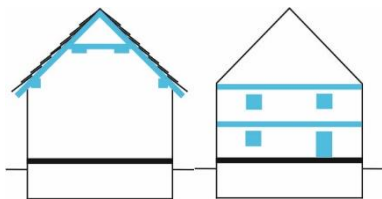
z. B.: Grundrissveränderungen, Verbesserung der Inneren Erschließung, Verbesserung der Belichtung, Schaffung von Wohnungsabschlüssen, Verbesserung der Bäder, Herstellung von Barrierefreiheit im Gebäude, sowie alle damit zusammenhängenden Arbeiten im Gebäude

Energetische Verbesserungen



z. B.: Einbringen von Wärmedämmung in Fassade, Dach, Keller, Erneuerung der Fenster und Haustüren, sowie alle damit zusammenhängenden Arbeiten am Gebäude

Bautechnische Verbesserungen



z. B.: Beseitigung von Schäden an Dach, Fassade, tragenden Gebäudeteilen (Wänden, Decken), Fensterläden, etc. die bspw. durch Witterungseinflüsse, eindringendes Wasser, Setzprozesse oder Schädlingsbefall entstanden sind, sowie alle damit zusammenhängenden Arbeiten am Gebäude

Private Ordnungsmaßnahmen

Abbruch eines Hauptgebäudes mit anschließender Neubebauung

- Erstattung der Abbruchkosten und der Abbruchfolgekosten mit bis zu 100 %
- Deckelung der Förderung bei maximal 25.000,-- Euro
- eine Erstattung des Gebäuderestwertes erfolgt nicht

Abbruch eines Hauptgebäudes ohne anschließende Neubebauung

- Erstattung der Abbruchkosten und der Abbruchfolgekosten mit bis zu 50 %
- Deckelung der Förderung beim maximal 10.000,-- Euro
- eine Erstattung des Gebäuderestwertes erfolgt nicht

Neubaumaßnahmen und Nutzflächenerweiterungen um mehr als 50 % sind nicht förderfähig.

Haben Sie Interesse an der Durchführung von Maßnahmen mit Fördermitteln? Bei Fragen können Sie sich gerne mit der zuständigen Projektleiterin der STEG, Frau Lena Rüger (07131 / 9640-15, lena.rueger@steg.de), bzw. Frau Manuela Haug (07135 / 9856-20, manuela.haug@cleebonn.de) in Verbindung setzen.